

E-Sport-Verband Schleswig-Holstein e. V.

Satzung

§ 1 - Name, Sitz u. Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „E-Sport-Verband Schleswig-Holstein e.V.“ (nachfolgend abgekürzt: „EVSH“). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Sitz des EVSH ist Kiel.
3. Der Verband soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der EVSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des EVSH ist die Förderung des E-Sports im Bundesland Schleswig-Holstein, die Förderung der Bildung und Erziehung, sowie der Jugendhilfe unter Berücksichtigung von § 11 SGB VIII Abs. 3 Punkt 2 (Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Informations-, Schulungs-, Beratungs- und Vernetzungsbereiche für Mitglieder und Nichtmitglieder. Bspw. durch fachspezifische Bildungsangebote im E-Sport und Angebote querschnittlicher Erfordernisse, wie bspw. vereinsrechtliche Belange,
 - b. die Förderung von Amateurteams durch strukturelle Hilfestellung beim Aufbau von lokalen Vereinen und E-Sport-Abteilungen in bspw. Sportvereinen,
 - c. die Förderung eines sicheren und verantwortungsvollen E-Sports, bspw. durch die Bereitstellung von Informationen, Maßnahmen der Prävention und Angeboten von Schulungen und Weiterbildungen,
 - d. die Förderung der Forschung in allen Feldern des E-Sports, bspw. durch regionale und überregionale Vernetzung von anerkannten Formen von Bildungsstätten, Informationsbereitstellung,
 - e. die Förderung der Jugendarbeit im E-Sport beispielweise durch die Förderung der Medienkompetenz und die Umsetzung von Konzepten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt,
 - f. die Koordination von E-Sport-Spielbetrieb auf Landesebene, sowie die Förderung von Wettkämpfen, insbesondere im Sinne der Mitglieder,

- g. in Kooperation mit anderen Landesverbänden, dem ESBD und internationalen Verbänden die Koordination und Organisation von überregionalen und internationalen Turnieren, Meisterschaften und sonstigen Wettkämpfen,
- h. die Vertretung der Interessen der Mitglieder auf Landesebene gegenüber Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Gesellschaft, auf Bundesebene durch die Mitgliedschaft im ESBD,
- i. die Förderung und Vertretung sämtlicher Ausprägungen des E-Sports, seines Ansehens und seiner Akzeptanz gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, sowie den dazu gehörenden Städten, Gemeinden und der Öffentlichkeit.

§ 3 - Grundsätze der Tätigkeit

- Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher, religiöser und ethnischer Toleranz.
- Der Verband fördert die Beteiligung junger Menschen an Entscheidungen, die sie selbst betreffen.
- Der Verband stellt sich gegen jede Form der Diskriminierung, der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und des religiösen sowie politischen Extremismus. Er setzt sich für einen gleichberechtigten Zugang aller Menschen zum Sport unabhängig von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, Alter, körperlicher oder geistiger Einschränkungen, Zuwanderungsgeschichte oder ethnischer Herkunft, Einkommen und Bildungsstand ein.
- Der Verband setzt sich für Nachhaltigkeit in ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimension ein.
- Fairer Wettkampf und respektvoller Umgang mit dem sportlichen Gegenüber sind zentrale Werte des Verbandes. Er spricht sich gegen jede Form des Dopings, der Wettkampfmanipulation sowie sonstiger unfairer Praktiken aus.
- Der Verband steht für einen Sport, der die Gesundheit und das Wohlbefinden der Sporttreibenden nicht gefährdet.
- Der Verband steht ein gegen jede Form der Gewalt, sei sie sexualisierter, psychischer oder physischer Art. Sie setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz ein.
- Der Verband verpflichtet sich der Zielsetzung einer guten Verbandsführung nach den Prinzipien von Integrität, Partizipation und Transparenz.
- Der Verband fördert die Beteiligung seiner Mitglieder und schafft Möglichkeiten der Mitarbeit, Mitbestimmung und Mitgestaltung.

§ 4 - Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der EVSH ist Mitglied des ESBD. Aufgrund dieser Mitgliedschaft handelt der EVSH im Sinne der Regularien, insbesondere Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des ESBD. Dies immer im Rahmen der Regeln und Grundsätzen des Ethik- und Verhaltenskodex des ESBD.
2. Der EVSH kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden, um die Zwecke des Vereins zu verwirklichen.

§ 5 - Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

1. Der EVSH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des EVSH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des EVSH.

§ 6 - Vergütung

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des EVSH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.
3. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Notwendige angemessene Auslagen und Reisekosten werden als Aufwandsentschädigung gegebenenfalls erstattet. Auslagen können pauschaliert werden.
4. Der 1. Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, über die Höhe der Vergütung durch Beschluss zu entscheiden. Bei der Beschlussfassung ist der 1. Vorsitzende von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der 1. Vorsitzende haftet dem Verein unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Regelungen des Auftragsrechts gemäß §§ 664 ff. BGB bleiben hiervon unberührt.

§ 7 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im EVSH steht grundsätzlich jedem offen, der die in dieser Satzung niedergelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt.
2. Der EVSH kennt unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft. Dies sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder können werden:

- Eingetragene Vereine sowie E-Sport-Abteilungen eingetragener Vereine,
- Kapitalgesellschaften als Träger von E-Sport-Teams,
- Hochschulgruppen, die über eine Anerkennung durch ihre Hochschule oder einer Einrichtung der Hochschule verfügen,
- gemeinnützige Einrichtungen als Träger von E-Sport-Teams welche keine eingetragenen Vereine oder Abteilungen von diesen sind,
- Veranstalter (Unternehmen und andere juristische Personen, die regelmäßig E-Sport-Wettbewerbe ausrichten),
- Verbände, die ebenfalls auf dem Gebiet des E-Sports aktiv sind.

b. Außerordentliche Mitglieder können werden:

- Sonstige juristische sowie natürliche Personen, die auf dem Gebiet des E-Sports aktiv sind und nicht die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.

c. Fördermitglieder können werden:

- Juristische und natürliche Personen, die den E-Sport ideell und finanziell fördern.

d. Ehrenmitglieder.

Juristische Personen werden durch ihre gesetzliche Vertreterin bzw. ihren gesetzlichen Vertreter oder eine bevollmächtigte Person vertreten.

3. Der ESBD ist unbeschadet der vorgenannten Regelungen geborenes Mitglied des EVSH.

4. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Mitglieder sind auch die im EVSH organisierten Regionalverbände.

5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den EVSH oder den E-Sport verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Beitrags- und Umlageleistungen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

§ 8 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Landesverband kann den Erwerb der Mitgliedschaft durch eine Aufnahmeordnung regeln. Ansonsten gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Gründungsmitglieder sind mit Unterzeichnung der Satzung des EVSH Mitglied. Im Übrigen wird die Mitgliedschaft mit Aufnahme in den EVSH erworben.
2. Aufnahmeanträge sind in Textform an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung zu richten.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Mit dem Zugang eines Bescheids in Textform beim eintretenden Mitglied wird die Aufnahme wirksam.
6. Neumitglieder werden den bestehenden Mitgliedern des EVSH bekannt gegeben.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit, durch Auflösung oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen,
 - d. durch Tod bei natürlichen Personen.
2. Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt muss in Textform gegen über dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Austrittstermin zugehen. Der Nachweis der fristgerechten Zustellung kann vom Austrittswilligen durch die Vorlage eines Sendungsprotokolls (auch E-Mail) erbracht werden, in dem die Übersendung der Erklärung an die offizielle Verbandsadresse spätestens drei Tage vor Fristablauf belegt ist. Eine nicht fristgemäß zugegangene Austrittserklärung entfaltet Wirksamkeit zum nächstmöglichen fristgemäßen Austrittstermin. Bis zum Zeitpunkt des endgültigen Austritts hat das Mitglied die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem EVSH kann erfolgen, wenn das Mitglied nach Auffassung des Vorstands das Verbandsleben gravierend stört, ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten zeigt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt in diesem Sinne insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a. eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 8 nicht oder nicht mehr erfüllt,
 - b. schuldhaft die Rechte eines anderen Mitgliedes schwerwiegend verletzt,
 - c. durch sein Verhalten den Verbandszweck oder das Ansehen des EVSH gefährdet,
 - d. seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommt,
 - e. mit Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen von mehr als drei Monaten im Verzug ist.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Bevor der Vorstand den Ausschluss ausspricht, hat der Vorstand dem Mitglied unter Mitteilung der

Ausschlussgründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des Mitglieds hat innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme in Textform zu erfolgen. Der Beschluss des Vorstands, ein Mitglied auszuschließen, bedarf einer 2/3-Mehrheit. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Ablauf der Widerspruchsfrist (Ziffer 5) wirksam, es sei denn, das Mitglied legt innerhalb dieser Frist Widerspruch gegen den Ausschluss ein.

5. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der Schiedsstelle des ESBD in Textform innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen. Die Einlegung des Widerspruches hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Schiedsstelle. Während des Widerspruchsverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Gibt die Schiedsstelle dem Widerspruch nicht statt oder wird der Widerspruch als unzulässig zurückgewiesen, so wird der Ausschluss wirksam.

6. Wird über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren beantragt, so endet die Mitgliedschaft entweder wenn das Mitglied dem Vorstand die Beantragung des Insolvenzverfahrens nachweist oder der Vorstand einen Nachweis über die Beantragung des Insolvenzverfahrens erbringt.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auskehrung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträgen.

§ 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter oder deren Delegierte gemäß den näheren Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen des EVSH an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge einzubringen, bei der Beschlussfassung mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß Beitragsordnung verpflichtet. Im Falle eines Verzuges im Sinne des § 9 Abs. 3 lit. e der vorliegenden Satzung entfällt jedwedes Stimm- und Wahlrecht des Mitglieds im Landesverband.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und insbesondere dafür dienliche Informationen beizubringen.

4. Mitglieder des EVSH erkennen diese Satzung und die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse sowie die Regeln und Grundsätze des Ethik- und Verhaltenskodex des ESBD und des EVSH als verbindlich an.

5. Die Entscheidungen, die der EVSH im Rahmen seiner Tätigkeit erlässt, sind für die Mitglieder des EVSH und deren Mitglieder bindend.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand oder die Geschäftsstelle des EVSH über jede Änderung ihrer Kontaktdaten zu informieren.

§ 11 - Organe des EVSH, Ressorts und Ausschüsse

1. Die Organe des EVHS sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Beiräte,
- d. die Fachbereiche.

2. Der EVSH kann auf Beschluss des Vorstands Ressorts und Ausschüsse unterhalten.

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer digitalen Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und digitaler Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) durchgeführt werden. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, digital an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software) obliegt dem Vorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Verbandes zuzurechnen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a. die Wahl des Vorstands (mit Ausnahme des Vorstand Jugend) und der Kassenprüfenden,
- b. die Entlastung des Vorstands,
- c. die Entlastung der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
- d. den jährlichen Haushaltsplan,
- e. einen etwaigen Nachtragshaushalt,
- f. die Beitragsordnung und andere Ordnungen,

g. Änderungen der Satzung,

h. die Auflösung des EVSH und die Übermittlung seines Vermögens an eine gemeinnützige Körperschaft,

sowie weitere Angelegenheiten, soweit sich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die jeweilige Angelegenheit aus der Satzung, dem Gesetz oder der Natur der Sache ergeben.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem 2. Vorsitzenden in Textform mit einer Einladungsfrist von einem Monat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem EVSH zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail gerichtet wurde.

5. Die Tagesordnung benennt die Tagesordnungspunkte. Die Vorschläge, Anträge und sonstigen Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden. Sie müssen mit der endgültigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen oder vereinsöffentlich publiziert werden.

6. Mitglieder, die Punkte zur Tagesordnung anmelden wollen, müssen diese dem Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform bekannt geben, damit sie rechtzeitig Eingang in die endgültige Tagesordnung finden können.

7. Auf den Dringlichkeitsantrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der Stimmen die Aufnahme von nicht in der Tagesordnung enthaltenen Punkten in die Tagesordnung beschließen. Dies gilt nicht für die Abwahl des Vorstands, die Auflösung des Verbandes und Satzungsänderungen.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert und der Vorstand es deshalb mit einer 2/3-Mehrheit beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

9. Die Mitgliederversammlung wird durch die bzw. den Vorsitzenden, im Hinderungsfall von der bzw. dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die bzw. der Vorsitzende (oder im Hinderungsfall die Stellvertretung) kann die Leitung ganz oder zum Teil einem Vorstandsmitglied oder einer bevollmächtigten Person übertragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführung zu benennen.

10. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung

des EVSH, bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen ist eine Bewerberin, bzw. ein Bewerber gewählt, wenn sie oder er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht in einer Wahl mit mehr als zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so wird eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Stimmen durchgeführt. Führt eine Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. Blockwahl ist bei Organwahlen zulässig, wenn für jedes zu wählende Organ nicht mehr als eine Bewerberin, bzw. ein Bewerber zur Verfügung steht und die Mitgliederversammlung dies auf Antrag einer oder eines Delegierten mehrheitlich beschließt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Versammlungsprotokoll im Wortlaut festzuhalten. Bei Organwahlen ist im Protokoll das Ergebnis mit dem Stimmenverhältnis festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen.

11. Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Vereinsregistergericht oder den Finanzbehörden aus vereins-, steuer- oder gemeinnützigerrechtlichen Gründen verlangt werden, können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern sie keine Änderung des Satzungszwecks beinhalten. Dies gilt insbesondere für solche Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Vereinsregistergericht aus vereinsrechtlichen Gründen oder von der Finanzbehörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich erachtet werden.

12. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus. Keine Delegierte bzw. kein Delegierter darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

13. Ordentliche Mitglieder nach § 7 Abs. 2 lit. a erster Spiegelstrich erhalten eine Stimme je angefangene, zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gemeldete, 100 Mitglieder. Bei Nichtmeldung der Mitgliederzahlen haben diese Mitglieder eine Stimme. Sonstige ordentliche Mitglieder nach g 7 Abs. 2 lit. a erhalten je eine Stimme.

Die Gruppe der außerordentlichen Mitglieder wählt in einer Versammlung der außerordentlichen Mitglieder, die durch den Vorstand jeweils spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuberufen ist, drei Delegierte und eine Liste Ersatzdelegierter, nach den für den Vorstand in dieser Satzung vorgesehen Wahlregularien. Diese drei Delegierten vertreten die Gruppe der außerordentlichen Mitglieder mit jeweils einer Stimme je Delegiertenmandat.

Die E-Sport-Jugend hat drei Delegiertenstimmen.

Die gewählten Mitglieder des Vorstands haben jeweils eine Stimme.

§ 13 - Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Zur Wahl stellen können sich natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr

vollendet haben, einem ordentlichen Mitglied des EVSH angehören und von mindestens einem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der bzw. dem Vorsitzenden,
- der bzw. dem 2. Vorsitzenden,
- der bzw. dem 3. Vorsitzenden,
- dem Vorstand Finanzen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer,
- dem Vorstand Jugend, welcher von der E-Sport-Jugend EVSH eigenständig gewählt wird. Bei der Gründungsversammlung wird der Vorstand Jugend einmalig durch die Gründungsmitgliederversammlung gewählt

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der EVSH wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten von zwei § 26 BGB Vorstandsmitgliedern vertreten.

5. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes sowie der bzw. des Vorsitzenden endet mit der Übernahme des Amtes die Nachfolge im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds oder der bzw. des Vorsitzenden vorzeitig, wählt der Vorstand das freiwerdende Amt durch Zuwahl für die verbleibende Amtszeit nach. Die Zuwahl ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen, wenn die verbleibende Amtszeit über diese hinausgeht. Gründe für die vorzeitige Beendigung der Ämter können sein:

- a. Rücktritt,
- b. dauerhafte Krankheit,
- c. dauerhafte Vernachlässigung der Amtsgeschäfte trotz Abmahnung in Textform.

6. Vorstandssitzungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse es erfordert und der Vorstand es deshalb mit 2/3-Mehrheit (ggf. im Umlaufverfahren, in geeigneter Textform) beschließt.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands am Beschluss mitwirkt. Enthaltungen gelten als Mitwirkung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen bleiben bei der Ergebnisermittlung außen vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt/ein Beschluss als nicht gefasst. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren in Textform oder auf

sonstigem elektronischem Weg insbesondere auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz Beschlüsse fassen.

8. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere sind das:

- a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Wahlen,
- b. die Aufnahme neuer Mitglieder oder der Ausschluss eines Mitgliedes,
- c. die kommissarische Einsetzung eines Vorstandsmitglieds oder der bzw. dem Vorsitzenden im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes bis zur Neuwahl,
- d. die Kontrolle der Arbeit der Geschäftsführung,
- e. die Beauftragung und Beaufsichtigung der Umsetzung des Vereinszwecks (§ 2),
- f. die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes.

9. Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeitende einstellen. Diese sind von der Ausübung einer ehrenamtlichen Funktion in den Organen und Ausschüssen des Verbandes ausgeschlossen. Diese Mitarbeitenden können durch den EVSH auf der Grundlage eines selbständigen Dienst- oder Arbeitsvertrags beschäftigt werden. Die Mitarbeitenden können gleichzeitig auch Mitarbeitende eines anderen Vereins/Verbandes sein, sofern dadurch die Erbringung der Aufgaben nicht gefährdet ist und Interessenkonflikte ausgeschlossen sind.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14- E-Sport-Jugend

1. Die E-Sport-Jugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des Verbandes.

2. Sie vertritt alle jungen Menschen, die in den Mitgliedern organisiert und noch nicht 27 Jahre alt sind (sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeitenden der Mitglieder).

3. Sie strebt die Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII an, führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des Verbandes zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützigeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben. Sie orientiert sich damit an den Vorgaben des § 12 SGB VIII.

4. Organe der E-Sport-Jugend sind der Jugendtag und ein Jugendvorstand als Leitungsorgan, der vom Jugendtag gewählt und von dem Vorstand Jugend des Verbandes, geleitet wird.

5. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag zu beschließen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigt ist. Der Gründungsjugendtag wird vom Vorstand Jugend einberufen.

§ 15 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfende.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfenden prüfen die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des EVSH.

§ 16 - Auflösung des EVSH

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder die Auflösung des EVSH beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des EVSH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, welcher gemeinnützigen Organisation das Vermögen des Verbandes zufällt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 - Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitarbeitenden und Mitglieder bzw. ihrer Mitglieder und Mitarbeitenden im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht Einwilligungen jederzeit zu widerrufen nach Artikel 7 DSGVO,
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand eine Datenschutzbeauftragte bzw. einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur verpflichtenden Bestellung muss der Vorstand dies tun.

5. Als Mitglied des ESBD ist der EVSH darüber hinaus verpflichtet, ausgewählte Daten der Mitglieder und deren Angehörige an den ESBD sowie ggf. an weitere Verbände, in denen er Mitglied ist, zu übermitteln. Die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage datenschutzrechtlicher Vorgaben.

§ 18 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, oder infolge Änderungen der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, oder weist diese Satzung Lücken auf, so sind die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und bleiben gültig. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.04.2024 von der Mitgliederversammlung des EVSH beschlossen worden und tritt nach Abschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.